

**Geänderter Beschlussantrag zur Vorlage 1113/2023
(Gründung Eigenbetrieb für die Abfallwirtschaft zum 1. Januar 2024;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 15. September 2023)
und geänderter Satzungsentwurf nach der Beschlussempfehlung in der Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses am 18. Oktober 2023**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Gründung des Eigenbetriebes mit dem Namen „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen“ zum 1. Januar 2024.

Die Gründung vollzieht sich auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen“.

Die Betriebssatzung (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, die für den Vollzug der Gründung des Eigenbetriebes erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Der Kreistag beschließt eine Bareinlage von 250.000,00 Euro und bewilligt hierzu eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe. Die Deckung erfolgt durch andere nicht benötigte Verpflichtungsermächtigungen. Der in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht überschritten. Neben der Bareinlage wird dem Eigenbetrieb zur Eigenkapitalausstattung das auf den Bereich Abfallwirtschaft (ohne Altdeponien) entfallende Anlagevermögen per Widmung übertragen.

Zusatzbeschluss:

In den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan sind die Einnahme- und die Ausgabepositionen ähnlich detailliert und transparent darzustellen und zu begründen wie bisher im Produkt 53.7.01 des Kreishaushaltes.



19.10.2023

Satzung

für den „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen“

Aufgrund der §§ 5, 30 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am **30. Oktober 2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen des Landkreises Gießen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftseinrichtungen) werden mit Wirkung zum 01. Januar 2024 als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Abfallentsorgung im Landkreis Gießen. Der Eigenbetrieb nimmt im Rahmen dieser Satzung die Belange des Landkreises Gießen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Dazu gehören insbesondere
 1. die Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen, Bioabfällen, gefährlichen Abfällen und Wertstoffen im Landkreis Gießen;
 2. die Planung, der Bau und der Betrieb von Abfallverwertungsanlagen wie Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlagen;
 3. die Planung, der Bau und der Betrieb von Deponien;
 4. die Planung, der Bau und der Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums;
 5. die Planung, der Bau und der Betrieb der Abfallumschlagstation;
 6. die Betreuung kommunaler Wertstoffhöfe;
 7. die Zusammenarbeit mit den Kommunen des Kreises in Bezug auf abfallrechtliche Belange;
 8. das Ergreifen von Maßnahmen für eine nachhaltige Abfallwirtschaft;
 9. die nachhaltige Nutzung abfallwirtschaftlicher Anlagen und Flächen;
 10. das Abfallgebührenmanagement einschließlich Veranlagung der Abfallgebühren;
 11. die Abfallberatung von Bürgerinnen und Bürgern und von Gewerbebetrieben;
 12. die Betreuung aller mit Bau, Planung und Betrieb der abfallwirtschaftlichen Anlagen verbundenen Verfahren (Immissionsschutz, Abfall- und Wasserrecht u.a.);

13. Bearbeitung aller sonstigen abfallrechtlichen Angelegenheiten des Landkreises Gießen.

- (3) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- oder Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt Euro 4.000.000,00.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer/einem Betriebsleiter/in, die/der vom Kreisausschuss bestellt wird.
- (2) Für die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter können Vertreter/innen bestellt werden. Sie vertreten die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter im Verhinderungsfall.
- (3) Die Aufgaben der Betriebsleitung richten sich nach § 4 EigBGes und den Regelungen dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung sowie die rechtzeitige Unterrichtung der Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Geschäfte zur Ausführung des Wirtschaftsplanes gehören dann zur laufenden Betriebsführung, wenn sie nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Kreistag, der Kreisausschuss oder die Betriebskommission zu beschließen hat.
- (5) Die für den Eigenbetrieb zuständige Dezernatsleitung ist bei Geschäften aller Art, deren Wert Euro 100.000,00 übersteigt, zu informieren.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Gießen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die der Landkreis Gießen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von der/dem nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von der/dem Landrätin/Landrat oder ihrer/seiner allgemeinen Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses unterzeichnet sind.
- (3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertretungen mit dem Zusatz „in Vertretung“. Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes Ermächtigten unterzeichnen „im Auftrag“.

§ 6

Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft eine Betriebskommission. Diese besteht aus vierzehn Mitgliedern. Ihr gehören an
 - a) sechs Mitglieder des Kreistages, die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte gewählt werden;
 - b) vier Mitglieder des Kreisausschusses, darunter die Landrätin/der Landrat oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses, die/der für das Finanzwesen zuständige Kreisbeigeordnete sowie die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses;
 - c) zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes;
 - d) zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden.
- (2) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Betriebskommission können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Vertreter/innen sind nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten. Die/der für das Finanzwesen zuständige Kreisbeigeordnete wird im Verhinderungsfall durch ihre/seinen allgemeine/allgemeinen Vertreter/in vertreten.
- (3) Solange im Eigenbetrieb kein Personalrat besteht, werden diese durch zwei Mitglieder des Personalrates Verwaltung des Landkreises Gießen vertreten. Die zwei Mitglieder des Personalrates werden auf dessen Vorschlag vom Kreistag

nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt.

- (4) Der Kreistag kann für Fraktionen und Gruppen, die nach der gemäß Eigenbetriebsgesetz durchgeführten Wahl nicht mit einem Mitglied in der Betriebskommission vertreten sind, je ein Mitglied des Kreistags der betroffenen Fraktion oder Gruppe mit beratender Stimme in die Betriebskommission wählen. Diese haben Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Neben den Zuständigkeiten nach § 7 EigBGes entscheidet die Betriebskommission, wenn die Angelegenheiten nicht der Entscheidung des Kreistages nach § 5 EigBGes oder des Kreisausschusses nach § 8 EigBGes unterliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören über
1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall 5 vom Hundert des Stammkapitals nach § 3 dieser Satzung übersteigt;
 2. die Verfügung über Vermögensgegenstände nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 EigBGes, wenn deren Wert im Einzelfall Euro 150.000,00 übersteigt;
 3. den Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, die im Einzelfall Euro 10.000,00 übersteigen;
 4. die Aufnahme von Krediten, wenn der Wert im Einzelfall Euro 150.000,00 übersteigt.
- (2) Die Betriebskommission ist zu unterrichten, wenn das Ergebnis den Planansatz des Erfolgsplanes zu unterschreiten droht.

§ 8

Aufgaben des Kreistages

Die Aufgaben des Kreistages richten sich nach § 5 EigBGes. Er entscheidet über die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben hinaus über

1. Beteiligungen an anderen wirtschaftlichen Unternehmen;
2. Mehrausgaben für das Einzelvorhaben im Sinne des § 17 Abs. 8 EigBGes von mehr als Euro 100.000,00.

§ 9

Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses richten sich nach § 8 EigBGes.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Verwaltung des Landkreises Gießen gelten sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Satzung entgegenstehen.
- (3) Der Kreisausschuss leitet den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Bestellung des Jahresabschlussprüfers an den Kreistag.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Dienstvorgesetzte der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist die Betriebsleitung. Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung ist die/der für die Abfallwirtschaft zuständige Dezernent/in.
- (2) Die Betriebsleitung einschließlich der Vertreter/innen sowie Beamtinnen und Beamte werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss eingestellt, eingruppiert, befördert und entlassen.
- (3) Die Beschäftigten des Eigenbetriebes, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des jeweils für die Beschäftigten des Landkreises Gießen geltenden Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst von der Betriebsleitung eingestellt, eingruppiert, befördert und entlassen. Es gelten die übergeordneten Regelungen für die Angestellten des Landkreises Gießen.
- (4) Die aufgrund von Gesetz oder Dienstvereinbarungen bestehenden Mitbestimmungs- und sonstigen Mitwirkungsrechte der Personalvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

§ 11

Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird eine verbundene Sonderkasse geführt. Die Geldverwaltung obliegt der Kreiskasse.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Gießen.

§ 13

Rechenschaft, Berichtswesen

- (1) Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach § 27 EigBGes.
- (2) Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt durch eine/n durch den Kreistag zu bestimmendem Abschlussprüfer/in. Die Abschlussprüfungsgesellschaft soll nach einem Zeitraum von spätestens 5 Jahren gewechselt werden. Sofern betriebsspezifische Gründe dagegensprechen, soll zumindest die Person der/des Abschlussprüfers/-prüferin bzw. das Prüferteam gewechselt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lich, den 30. Oktober 2023

Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin